

Kinder- und Jugendschutzkonzept

DES JFV Singen e.V.

STAND: 03 | 26

Der JFV Singen e.V. bekennt und verpflichtet sich klar zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und behandelt diesen mit oberster Priorität in der täglichen Arbeit. Darunter fallen entsprechend der staatlichen Rechtslage alle Personen unter 18 Jahren. Zudem dient das Konzept dem Schutze der TrainerInnen und weiteren Vereinsmitarbeiter.

Dieses Schutzkonzept gilt umfassend und ausnahmslos für alle, die haupt- oder ehrenamtlich unmittelbaren oder mittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Wir übernehmen in vielfältiger Art und Weise Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, reflektieren ihre Bedürfnisse und schützen sie aktiv. Wir treten entschieden dafür ein, Vereinsmitglieder vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Um dem Schutz nachzukommen, bekennen wir uns zur Prävention, klaren Meldewegen und konsequentem Handeln.

Insofern wir eine Eigen- oder Fremdgefährdung bemerken oder mitgeteilt bekommen, gehen wir unverzüglich darauf ein und melden das den in diesem Konzept genannten Stellen.

Ansprechpartner

Unsere Schutzbeauftragten handeln vertraulich und unabhängig vom Verein. Sie dienen als erste Anlaufstelle für Kinder, Eltern, Vereinsmitarbeitende und alle anderen Personen. Außerdem kommunizieren sie mit dem Jugendamt, der Polizei und anderen Fachstellen und dokumentieren und koordinieren sämtliche Vorgänge.

Schutzbeauftragte	**Fatima Monteiro, 017631549707**
Schutzbeauftragter	**Andreas Isele, 015770317901**
Kontakt	**jugendschutz@jfv-singen.de**

Funktion des Vorstands

Der Vorstand trifft formale Entscheidungen (z.B. Suspendierungen, Hausverbote, Vereinsausschluss), regelt vereinsrechtliche Maßnahmen und ist für die Öffentlichkeitsarbeit (nur der 1. Vorstand) zuständig.

Personalstandards

Jeder Vereinsmitarbeiter legt regelmäßig (alle drei Jahre) ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Außerdem akzeptiert er durch seine Unterschrift den Ehrenkodex der BSJ und das vereinseigene Jugendschutzkonzept. Außerdem nimmt jeder Vereinsmitarbeiter an regelmäßigen internen Schulungen zu Themen der Pädagogik (Grenzverletzungen, sexualisierte Gewalt, Umgang mit Verdachtsfällen) und fachlichen Themen teil.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Unsere Verhaltensregeln beim JFV Singen e.V.

Sportliche, altersgerechte und persönliche Entwicklung fördern

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an. Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein. Wir gehen respektvoll miteinander um und halten Grenzen ein.

Mobbing/ sexuelle Belästigung

Alle Arten von Mobbing und sexueller Belästigung auch in Form von Kommentaren, Gesten oder Handlungen sind verboten. Wir achten auf eine angemessene Umgangsform und eine wertschätzende Kommunikation auch innerhalb der Peer-Group.

Digitale Kommunikation

Wir kommunizieren nicht über Chatprogramme sozialer Netzwerke (wie z.B. Facebook, Instagram, Snapchat) oder Messenger Apps (wie z.B. WhatsApp) mit einzelnen Kindern und Jugendlichen über private Themen.

Autofahrten

Sollte die Mitnahme eines einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen im Auto unausweichlich sein, sprechen wir dies im Vorfeld mit den Eltern, Trainern und Vorstand ab. Das schriftliche Einverständnis der Eltern muss dafür vorliegen.

Prinzipiell gilt: Alleinige Autofahrten mit Kindern & Jugendlichen nur im abgesprochenen Ausnahmefall! Bei Auswärtsspielen bitte immer mind. 2 Kinder im Auto mitnehmen mit Ausnahme familieneigener Kinder.

Foto- und Videomaterial

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Foto- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.

Foto- und Videoaufnahmen sind nur in Gruppen und im Sportkontext anzufertigen. Eine Verbreitung auf privaten Accounts (Instagram, Facebook, WhatsApp) ist verboten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist eine Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage, sowie den damit verbundenen Social Media Accounts möglich.

Einzeltrainingseinheiten/ Eins-zu-Eins Situationen

Wir führen Einzeltrainings und Einzelbetreuungen nur durch, wenn dieses Training als erforderlich erachtet wird. Dabei ist zu beachten, dass dies nur unter Kontrolle stattfinden darf. Das bedeutet, dass das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das Prinzip der „offenen Tür“ angewendet wird. Gleiche Prinzipien gilt es einzuhalten bei Eis-zu-Eins Situationen, wobei diese zu vermeiden sind.

Prinzipiell gilt, dass solche Maßnahmen lediglich in Absprache mit dem Sportvorstand durchzuführen sind. Ebenso sind die Erziehungsberechtigen über derartige Maßnahmen zu informieren.

Keine Privat-Geschenke

Privatgeschenke an einzelne Kinder und Jugendliche sind nicht gestattet. Darunter fallen auch alle weiteren Vergünstigungen (wie z.B. Stammplatzgarantie, Entbindung von Mannschaftspflichten, etc.). Diese Regel gilt auch bei besonderen Erfolgen und Leistungen.

Alle Geschenke und Vergünstigungen sind mit dem Trainerteam und dem Sportvorstand abzusprechen.

Außerdem ist zu beachten, dass der Trainer nur Geschenke der ganzen Mannschaft zu berechtigten Anlässen annehmen darf.

Körperkontakt

Sind heikle Berührungen aufgrund des Trainings, einer medizinischen Behandlung oder ähnlichem notwendig, wird das gegenüber dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen angesprochen und geschieht nur mit dessen Einverständnis. Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Situationsbedingt kann es sinnvoll sein, spätestens 1 Tag nach einer Trainingseinheit mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen, falls Klärungsbedarf besteht.

Privatbereich

Kinder und Jugendliche nehmen wir nicht in unseren Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mit, ohne dass nicht mindestens ein weiterer Trainer, Betreuer oder ein Vereinszugehöriger anwesend ist.

Duschen und Umkleiden

Ich dusche nicht gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen. Die Umkleidekabinen darf ich erst nach Anklopfen und entsprechender positiver Rückmeldung betreten, wenn dies erforderlich ist. Bitte jeweils Abwägen, welche Konsequenzen eine Duschpflicht für die Jugendspieler in der Umkleide haben könnte. Von einer generellen Duschpflicht ist abzusehen.

Wir fertigen keine Foto- und Videoaufnahmen in den Umkleidekabinen an. Außerdem achten wir auf geschlechtergetrennte Umkleidekabinen.

Übernachtungen

Übernachtungen von einzelnen Kindern und Jugendlichen in unserem Privatbereich oder an anderen Orten sind in jedem Fall ausgeschlossen. Im Trainingslager übernachten wir nicht mit einzelnen Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer. Auch hier vermeiden wir den Aufenthalt mit einem einzigen Kind oder Jugendlichen (6-Augen-Prinzip, offene Tür).

Transparenz in der Kommunikation

Wir teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden. Dennoch ist zu beachten, dass persönliche Informationen (häusliches Umfeld, persönliche Probleme usw.) vertraulich behandelt werden und nur mit anderen Trainern sowie Betreuern oder Vereinszuständigen abgesprochen werden.

Transparenz im Handeln

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies im Verein abzusprechen. Gründe sind kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Zusätzliche Anmerkungen für Betreuerinnen und Betreuer sowie Begleitpersonen

Die Betreuung ist eine pädagogische Aufgabe. Inhalt dieser Betreuung ist es, sowohl die Sportler selbst bei Veranstaltungen vor Schäden zu bewahren als auch zu verhindern, dass diese Sportler andere schädigen.

Die verantwortlichen Trainer sind gegenüber den anderen Betreuern sowie Begleitpersonen weisungsberechtigt. Die Auswahl geeigneter Betreuer oder Begleitpersonen trifft der Vorstand des Vereins. Die Anzahl der Betreuer oder Begleitpersonen je Team sowie die besonderen Anforderungen an sie, richten sich nach Alter und Reife der Sportler sowie nach Art der Veranstaltung. Die Betreuenden verpflichten sich das Schutzkonzept einzuhalten und als Vorbild zu agieren.

Erste-Hilfe

Mindestens eine beteiligte Person muss mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut sein. Regelmäßige Erste-Hilfe-Kurse werden vom JFV Singen e.V. organisiert.

Verwandtschaftsverhältnis

Bei einem verwandtschaftlichen Verhältnis zwischen Trainerinnen und Trainern bzw. Begleitpersonen sowie beteiligten Sportlerinnen und Sportlern ist auf die Verhältnismäßigkeit im Umgang untereinander zu achten.

Aufsichtspflicht

Wir beaufsichtigen Kinder und Jugendliche ab dem Beginn des Trainings oder der vereinbarten Treffzeit bei anderen Veranstaltungen. Jedoch beginnt die Aufsichtspflicht nicht vor Betreten des Geländes, auf dem die Veranstaltung stattfindet. Die Beaufsichtigung endet mit der Endzeit der Veranstaltung, jedoch nicht vor der regulären Zeit (z.B. bei Überziehen der regulären Trainingszeit). Das Gelände der Veranstaltung ist nach Beendigung der Veranstaltung von den Teilnehmenden zu verlassen.

Sollte ich Kenntnis davon erlangen, dass innerhalb des Vereins gegen die Regeln verstoßen wird, oder es Anhaltspunkte gibt, dass in irgendeiner Weise das Wohl von Schutzbefohlenen gefährdet ist, wende ich mich unverzüglich an die Schutzbeauftragte im Verein.

Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex führt zur sofortigen Prüfung des Sachverhalts und möglicherweise zum Ausschluss aus der Vereinsarbeit.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung des Schutzkonzeptes.

_____ _____

Ort, Datum **Unterschrift Funktionsträger**

Verdachtsfall

Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn ein Kind eine Grenzverletzung oder einen Übergriff schildert, Eltern einen Verdacht äußern oder selbst unter Verdacht stehen. Auch bei Beobachtungen auf sexualisierte Gewalt oder glaubhaften Hinweisen von Dritten, tritt der Ernstfall ein. Ein Beweis ist nicht notwendig.

Ein Verdachtsfall wird immer ernst genommen und reicht, um den Interventionsplan in Gange zu setzen. Aussagen werden nicht relativiert. Dabei steht der Opferschutz stets vor dem Täterschutz und dem Ruf des Vereins, sodass möglicherweise Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes getroffen werden müssen.

Auf weitere Kommunikationspartner verzichten wir und gehen vertrauensvoll vor.

Die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität!

Grundsätze beim Eintritt eines Verdachtsfalls:

- **Die Kommunikation nach außen erfolgt nur durch den 1. Vorstand.**
- **Niemand ermittelt eigenständig, auch nicht der Verein.**
- **Der Beschuldigte wird nicht direkt konfrontiert.**
- **Der Beschuldigte wird nicht vorverurteilt.**
- **Sämtliche Handlungen, Beobachtungen und Aussagen werden mit Datum möglichst detailliert dokumentiert.**
- **Steht ein Trainer unter Verdacht, wird dieser unverzüglich bis zur Aufklärung des Falls freigestellt und vom Kind ferngehalten (keinerlei Kommunikation). Bei der Bestätigung des Verdachts wird der Trainer sofort vom Vorstand entlassen. Die Polizei und das Jugendamt werden informiert.**
- **Wir unterstützen betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern mit der Vermittlung an Beratungsstellen und dem Schutz der Privatsphäre.**

Sollte der Verdachtsfall eintreten, suchen wir sofort schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Kontakt zu den benannten Schutzbeauftragten im Verein. Auf weitere Kommunikationspartner verzichten wir und gehen vertrauensvoll vor.

Interventionsplan

